

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert, Gerhard Jüttemann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/3479 –**

### **Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds**

Das Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (EntschG) bestimmt, dass Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz, Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz sowie Leistungen nach dem Bundesvertriebenengesetz aus dem Entschädigungsfonds erbracht werden. Das EntschG bestimmt weiterhin, welche Abführungen an den Entschädigungsfond zu tätigen sind.

1. Wie hoch beziffert sich insgesamt der Betrag, der von der Treuhandanstalt aus Veräußerungserlösen an den Entschädigungsfond abgeführt wurde, und wie hoch beziffern sich die jeweiligen pauschalen Jahresbeträge, die durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) festgesetzt wurden?

Der Betrag, der von der Treuhandanstalt bzw. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben aus Veräußerungserlösen an den Entschädigungsfonds abgeführt wurde, beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 1 821,35 Mio. DM.

Die jeweiligen Jahresbeträge ergeben sich aus folgender Aufstellung:

1994	100 Mio. DM
1995	306 Mio. DM
1996	–
1997	–
1998	500 Mio. DM
1999	650 Mio. DM
2000 (Soll)	635 Mio. DM

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Juni 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Wie hoch (relativ und absolut) beziffert sich insgesamt der bisher an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus dem 50 %igen Gesamtwert des Finanzvermögens in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages resultiert, und wie hoch beziffern sich die jährlichen Abführungsraten, die durch das BMF entsprechend den Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen festgesetzt wurden?

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Entschädigungsgesetzes sind an den Entschädigungsfonds 50 vom Hundert des Gesamtwertes des Finanzvermögens in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages, fällig in jährlichen Raten, entsprechend den Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen abzuführen.

Bisher beziffert sich der insgesamt an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Erlösen resultiert, auf 2 398,88 Mio. DM.

Die jährlichen Abführungsraten beziffern sich wie folgt:

1995	629 Mio. DM
1996	222 Mio. DM
1997	–
1998	1 314 Mio. DM
1999	234 Mio. DM
2000	–

3. Wie hoch beziffert sich insgesamt der Betrag, der
  - von Gebietskörperschaften,
  - sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung (darunter Sozialversicherung, Bahn, Post)an den Entschädigungsfonds abgeführt wurde, und entspricht dieser abgeführte Betrag insbesondere jeweils dem 1,3fachen des Einheitswertes nicht restituierbarer bzw. nicht restituerter Grundstücke?

Der von den Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung (darunter Sozialversicherung, Bahn, Post) an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 51,41 Mio. DM.

Aus den dem Entschädigungsfonds vorliegenden Abführungsbescheiden ergibt sich, dass die Abführungsbeträge jeweils dem 1,3fachen des Einheitswertes nicht restituierbarer bzw. nicht restituerter Grundstücke entsprechen.

4. Wie hoch beziffert sich insgesamt der Wert des Vermögens, das aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen von ehemals öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Beitrittsgebiet an den Entschädigungsfonds abgeführt wurde?

Der Wert des Vermögens, das aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen von ehemals öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten mit Sitz im Beitrittsgebiet bisher an den Entschädigungsfonds abgeführt wurde, beziffert sich auf 127,25 Mio. DM. Dazu kommt in Wertpapieren angelegtes Vermögen von knapp

2 Mio. DM, dessen Gegenwert dem Entschädigungsfonds jeweils nach Fälligkeit zugeführt wird.

5. Wie hoch beziffern sich insgesamt die an den Entschädigungsfonds abgeführten nicht anderweitig zuordenbaren Vermögenswerte aus dem Bereich des früheren Amtes für Rechtsschutz des Vermögens der DDR und der Überweisungen der Hinterlegungsstellen?

- a) An den Entschädigungsfonds konnten bisher nicht anderweitig zuzuordnende Vermögenswerte aus dem Bereich des früheren Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR nicht abgeführt werden, da die Suche nach den Berechtigten noch nicht abgeschlossen und die gesetzlich vorgeschriebene Aufgebotsfrist von vier Jahren noch nicht verstrichen sind.
- b) Die Überweisungen der Hinterlegungsstellen beziffern sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 0,2 Mio. DM.

6. Wie hoch beziffert sich insgesamt der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus dem Wertausgleich nach § 7 des Vermögensgesetzes sowie aus herauszugebenden Gegenleistungen oder Entschädigungen resultiert?

Der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Wertausgleich nach § 7 des Vermögensgesetzes sowie aus herauszugebenden Gegenleistungen oder Entschädigungen resultiert, beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 121,82 Mio. DM.

7. Wie hoch beziffert sich insgesamt der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag aus Veräußerungserlösen nach § 11 Abs. 4 des Vermögensgesetzes und sonstigen nicht beanspruchten Vermögenswerten, die bis zum 31. Dezember 1992 unter staatlicher Verwaltung standen?

Der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag aus Veräußerungserlösen nach § 11 Abs. 4 des Vermögensgesetzes und sonstigen nicht beanspruchten Vermögenswerten, die bis zum 31. Dezember 1992 unter staatlicher Verwaltung standen, beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 7,82 Mio. DM.

8. Wie hoch beziffert sich insgesamt der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Regressforderungen gegenüber staatlichen Verwaltern nach § 13 Abs. 3 des Vermögensgesetzes resultiert?

Der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Regressforderungen gegenüber staatlichen Verwaltern nach § 13 Abs. 3 des Vermögensgesetzes resultiert, beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 0,02 Mio. DM.

9. Wie hoch beziffert sich insgesamt der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Forderungen nach § 18b Abs. 1 des Vermögensgesetzes sowie denjenigen Erlösanteilen aus Veräußerungen nach § 16 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes resultiert, die nicht dem Berechtigten, dem Verfügungsberechtigten oder einem privaten Dritten zustehen?

Der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Forderungen nach § 18b Abs. 1 des Vermögensgesetzes sowie denjenigen Erlösanteilen aus Veräußerungen nach § 16 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes resultiert, die nicht dem Berechtigten, dem Verfügungsberechtigten oder einem privaten Dritten zustehen, beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 247,36 Mio. DM.

10. Wie hoch beziffert sich insgesamt der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag aus ab dem 1. Januar 1994 vereinnahmten Rückflüssen nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes?

Der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag aus vereinnahmten Rückflüssen nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes beziffert sich insgesamt auf 1 073 Mio. DM.

11. Wie hoch beziffert sich insgesamt der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von ehemals volkseigenem Grund und Boden an die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte sowie Entgelten für die Nutzung ehemals volkseigenen Grund und Bodens resultiert?

Der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag, der aus Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von ehemals volkseigenem Grund und Boden an die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte sowie Entgelten für die Nutzung ehemals volkseigenen Grund und Bodens resultiert, beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 9,32 Mio. DM.

12. Wie hoch beziffert sich insgesamt der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag aus Vermögenswerten, die nach § 1b Vermögenszuordnungsgesetz dem Entschädigungsfonds zugeordnet wurden?

Der an den Entschädigungsfonds abgeführte Betrag aus Vermögenswerten, die nach § 1b Vermögenszuordnungsgesetz dem Entschädigungsfonds zugeordnet wurden, beziffert sich nach dem Stand vom 2. Juni 2000 auf 14,35 Mio. DM.

13. Wie hoch wird sich insgesamt nach Schätzung der Bundesregierung der ab dem 1. Januar 2004 an den Entschädigungsfonds abzuführende Betrag aus Zuschüssen des Bundeshaushaltes beziffern?

Nach Schätzung der Bundesregierung wird sich der ab 1. Januar 2004 an den Entschädigungsfonds abzuführende Betrag aus Zuschüssen des Bundeshaushaltes auf rund 11 Mrd. DM beziffern.

14. Welche Fälle von Liquiditätsengpässen des Entschädigungsfonds traten bisher auf und wie hoch bezifferten sich die zinslosen Liquiditätsdarlehen, die in diesen Fällen aus dem Bundeshaushalt geleistet wurden?

Bisher traten keine Fälle von Liquidationsengpässen des Entschädigungsfonds auf.

15. Wie entwickelten sich der Bestand des Entschädigungsfonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds in den Jahren 1995, 1996, 1997, 1998, 1999?

Es wird unterstellt, dass mit „Bestand des Entschädigungsfonds“ die Beträge gemeint sind, die jeweils der Rücklage zugeführt werden konnten.

Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

1995	517 Mio. DM
1996	127 Mio. DM
1997	254 Mio. DM
1998	151 Mio. DM
1999	28 Mio. DM

Die Forderungen des Entschädigungsfonds spiegeln sich in seinen Einnahmen wider.

Verbindlichkeiten des Entschädigungsfonds sind die bisher zugeteilten Schuldverschreibungen, die ab 2004 fällig werden.

Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mio. DM				
Zugeteilte Schuldverschreibungen am 1. Januar	–	–	10,0	57,1	144,1
Lfd. Zuteilungen	–	10,0	47,1	87,0	121,5
Zugeteilte Schuldverschreibungen am 31. Dezember	–	10,0	57,1	144,1	265,6

Bei den Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds sieht die Entwicklung wie folgt aus:

	Einnahmen	Ausgaben
	in Mio. DM	
1995	1 551	1 551
1996	1 058	1 058
1997	451	451
1998	2 402	2 402
1999	1 321	1 321

16. Aus welchen der in § 10 Abs. 1 EntschG aufgeführten Abführungen resultierten für die jeweiligen Jahre 1995 bis 1999 Einnahmen des Entschädigungsfonds in welcher Höhe?

Der Entschädigungsfonds hatte 1995 bis 1999 im Einzelnen folgende Einnahmen aus Abführungen nach § 10 Abs. 1 EntschG:

	1995	1996	1997	1998	1999
	<b>in Mio. DM</b>				
aus Abführungen gemäß					
Nr. 1	306,00	–	–	500,00	650,00
Nr. 2	629,00	222,50	–	1 313,76	233,62
Nr. 3	–	0,05	8,47	8,60	28,48
Nr. 4	19,73	12,15	3,98	23,54	6,96
Nr. 5	0,13	0,04	0,01	–	0,01
Nr. 6	23,47	23,63	35,09	20,79	15,21
Nr. 7	–	0,12	1,31	1,45	4,78
Nr. 8	–	–	–	–	0,01
Nr. 9	27,38	44,75	53,19	56,03	48,04
Nr. 10	193,94	195,61	204,20	184,07	134,20
Nr. 11	–	0,32	0,69	1,02	4,43
Nr. 12	–	3,30	3,57	4,92	2,15

Dazu kommen aus Zuführungen nach dem VermG und aus erwirtschafteten Zinsen aus Geldanlagen folgende Beträge (in Mio. DM):

1995	1996	1997	1998	1999
102,75	38,92	10,80	13,27	11,10

17. Wofür und in welcher Höhe wurden in den jeweiligen Jahren 1995 bis 1999 die Ausgaben des Entschädigungsfonds verwendet, darunter:
- Entschädigung für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
  - Entschädigung für Unternehmen,
  - Entschädigung für Forderungen und Schutzrechte
- und wie hoch beziffert sich jeweils in diesen Positionen die Anrechnung erhaltener Gegenleistungen, Kürzungsbeträge und Lastenausgleich?

Dem Entschädigungsfonds oblagen 1995 bis 1999 im Wesentlichen folgende Ausgaben:

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mio. DM				
Vertriebenen- zuwendung	963	858	26	1 989	861
NS-Entschädi- gungen	6	53	150	222	377
Forderungen (geld- werte) Ansprüche	7	10	9	9	8
Auszahlung von Treuhandguthaben	8	10	7	10	10

Der Entschädigungsfonds musste bei Ausgleichsleistungen für Enteignungen 1945 bis 1949 und bei Entschädigungen für Ansprüche seit 1949 bisher in den Bereichen

- Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- Unternehmen,
- Schutzrechte

keine Ausgaben leisten, da die Ansprüche durch die Zuteilung von Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds zu erfüllen sind. Sie werden erst ab 2004 fällig. Zu den Entschädigungen für Forderungen, die im Einzelfall bis 10 000 DM in bar zu erfüllen sind, verweise ich auf die vorstehende Übersicht.

Eine Aufschlüsselung nach der entschädigten Vermögensart ist nicht möglich. Auch werden von den Ämtern und Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen keine Statistiken hinsichtlich der Höhen anzurechnender erhaltener Gegenleistungen, Kürzungsbeträge und Lastenausgleich geführt.

18. Wie erklärt die Bundesregierung die in der Haushalt- und Vermögensrechnung 1999 dargestellte Abweichung im Bestand des Entschädigungsfonds in Höhe von –123 042 493,67 DM?

Da die Ausgaben des Entschädigungsfonds im Jahre 1999 höher lagen als die Einnahmen, hat sich die dem Entschädigungsfonds zugeführte Rücklage um 123 042 493,67 DM vermindert. Der Rücklage kann jeweils nur der gegebenenfalls bestehende Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben

zugeführt werden. Diese Zuführung hat in den Jahren 1995 bis 1999 zwischen 517 Mio. DM und 28 Mio. DM variiert, z. B. weil die jährlichen Abführungsraten aus Veräußerungserlösen der Treuhandanstalt bzw. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und aus Finanzvermögen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 EntschG) dem geschätzten Bedarf entsprechend festgesetzt wurden.

19. Trifft es zu, dass die Bundesregierung in der Haushalt- und Vermögensrechnung 1999 das gesetzlich geforderte Erkennbarmachen der Forderungen und Verbindlichkeiten des Entschädigungsfonds unterlassen hat, und welche Gründe lagen dafür vor?

Wenn mit Forderungen die erwarteten Abführungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EntschG gemeint sein sollten, ist dazu zu sagen, dass sie einerseits nicht bezifferbar sind und andererseits nicht jährlich aufgeschlüsselt werden können. Zu den Verbindlichkeiten ist zu bemerken, dass hiermit nur die ausgegebenen Schuldverschreibungen gemeint sein können. Sie werden aber erst ab 2004 fällig und werden zu gegebener Zeit in die Haushalts- und Vermögensrechnung eingestellt werden.